

Kostenverordnung der Arbeits-, Jugend- und Sozialverwaltung (ArbJugSozKostV)

Inkrafttreten: 30.12.2010

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23.11.2010 (Brem.GBl. S. 701)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 447

Gliederungsnummer: 203-c-5

Aufgrund des [§ 3 Abs. 2](#) i.V.m. [§ 31 Abs. 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, wird mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Arbeit und Gesundheit vom 07. August 2002 und der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Senioren vom 28. August 2002 verordnet:

§ 1 Kosten

Von den Arbeits-, Jugend- und Sozialbehörden des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben, sofern nicht in einer anderen Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 13. September 2002

Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales

Anlage

(zu [§ 1](#))

Kostenverzeichnis für die Arbeits-, Jugend- und Sozialverwaltung Bremen

A. Übersicht

3 Arbeit

30 - aufgehoben -

31 - aufgehoben -

32 - aufgehoben -

33 Arbeits-, Schwerbehinderten- und soziales
Entschädigungsrecht

4 Jugend und Soziales

40 Soziales

41 Jugend

B. Kostentatbestände

3 Arbeit

30 - aufgehoben -

31 - aufgehoben -

32 - aufgehoben -

33 Arbeits-, Schwerbehinderten- und soziales Entschädigungsrecht

330 Betriebsverfassungsrecht

330.00 Entscheidung über die Anerkennung von Schulungs- und
Bildungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 7 des
Betriebsverfassungsgesetzes

gebührenfrei

330.01 Genehmigungen nach dem Gesetz über die Schaffung eines
besonderen Arbeitgebers für Hafendarbeiter

gebührenfrei

331 Schwerbehindertenrecht

| | | |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 331.00 | Erstattungsverfahren für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen | gebührenfrei |
| 4 | Jugend und Soziales | |
| 40 | Soziales | |
| 400 | Soziale und sozialpädagogische Berufe | |
| 400.00 | Erteilung der staatlichen Anerkennung für die sozialen und sozialpädagogischen Berufe | gebührenfrei |
| 400.01 | Teilnahme am Kolloquium für die Anerkennung als staatlich anerkannte(r) Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin und Erzieher/Erzieherin | gebührenfrei |
| 401 | Amtshandlungen nach dem Heimgesetz (HeimG) | |
| 401.00 | Projektberatung im Außendienst, sofern das Verfahren nicht mit der Abgabe einer Anzeige nach 401.01 abschließt. | 90,00 Euro |
| 401.01 | Bearbeitung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 12 HeimG bis zu 10 Heimplätzen für jeden weiteren Heimplatz | 150,00 Euro 16,00 Euro |
| 401.02 | Bearbeitung eines Änderungsanzeigeverfahrens | 60 v.H. der Gebühr nach 401.01 |
| 401.03 | Anordnungen gemäß § 17 HeimG | Grundgebühr nach 401.00 und 60 v.H. der Gebühren nach 401.01 für jeden Heimplatz |
| 401.04 | Erteilung eines Beschäftigungsverbot, kommissarische Heimleitung gemäß § 18 HeimG | gebührenfrei |
| 401.05 | Untersagung des Betriebes gemäß § 19 HeimG | Grundgebühr nach 401.00 und 80 v.H. der Gebühren nach 401.01 für jeden Heimplatz |
| 401.06 | Befreiungen gemäß § 31 HeimMindBauV | Grundgebühr nach 401.00 |

und 60 v.H.
der Gebühren
nach 401.01
für jeden
Heimplatz

41 Jugend

410 Annahme als Kind

410.00 Ärztliche Untersuchung bei der Annahme als Kind gebührenfrei

410.01 Beglaubigungen, Überbeglaubigungen und Bescheinigungen
im Zusammenhang mit der Annahme als Kind gebührenfrei